

B. M. II, 122

h. 30, 2. Q.

X 1876145



# DISCURS

von gegenwärtigem

# Reichs=Tag

Zu

# Regensburg.

---

J E N A /

Verlegts Johann Bielcke / Buchh.

1 6 9 6.

7. 5. 1796

DISCURS

von ...

von ...

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

den  
den  
den  
me  
für  
no  
In  
S  
den  
sie  
du  
AB  
stir  
ter  
W  
M





**W**Als insgemein von  
 Anstell, Ausschreib- und  
 Haltung eines Reichs-  
 Tags im Röm. Reich/  
 auch von vorher erfor-  
 derter Communication des Kaysers mit  
 denen Chur-Fürsten/wegen der Zeit u.  
 des Orths wann und wo diese zusam-  
 menkunft zuveranlassen/ u. der Chur-  
 fürsten mit Einstimmung/ zu wissen  
 nöthig (darvon Capital. Leopold. a. 17.)  
 Ingleichen wie und welcher gestalt die  
 Stände des Reichs darzu eingela-  
 den und beschriben werden/ und wie  
 sie entweder in eigener Person/ oder  
 durch Ihre gevollmächtigte Rätthe/  
 Abgesande und Abgeordnete zu be-  
 stimter Zeit an dem ihnen benannt-  
 ten Orth erscheinen/ den Kaysersl.  
 Vortrag (welcher Ihrer Kaysersl.  
 Majest. als dem höchsten Oberhaupt

zuthun zukommt) anhören/ und in de-  
 nen dreyen Reichs Collegiis, nemlich  
 dem Churfürstl. Fürstl. (zu welchen  
 das Gräfliche gerechnet wird) und  
 Städtischen/ darüber ordentlich rath-  
 schlagen; Solches alles ist bey dem  
 Limnæo und andern Publicisten der  
 Länge nach / kürzlich/ aber in der so-  
 genannten Grund-Beste des Heilig.  
 Röm. Reichs zu lesen. Gleichwie  
 nun vorgemeldter massen drey Reichs  
 Rätze oder Collegia seynd; also be-  
 findet sich ein jedwedens in einem be-  
 sondern Gemach/ worinnen über die-  
 jenige materi, welche Chur-Mäynz/  
 als Reichs Cankler/ durch seinen Ge-  
 sanden/ dafern der Churfürst/ wie  
 iesz / nicht in Person zugegen ist / in  
 die Ansag bringen lassen / deliberiret  
 wird. Sothane Raths Ansage aber/  
 wird allemal aus der Chur Mäynzif.  
 Cankley unter des Churfürstl. Dire-  
 ctorii Insiegel Chur-Sachsen als  
 Reichs-Marschalln oder dessen Vica-  
 rio, dem Herrn Grafen von Pappen-  
 heim / (welcher aber schon einige Jahr  
 her

5.

her dem Reichs-Tag in Person nicht  
bengetwohnet / deßhalben der Chur  
Sächsische Gesandte des Reichs Mar-  
schall-Amt dirigiret, ) zugeschicket :  
Worauf dessen beede sogenannte Mar-  
schallische Cancellisten / deren einer  
der Protestirenden / der andere aber  
der Röm. Catholischen Religion zu-  
gethan / die in der Ansag bemerckte  
materi auf so viel kleine Zettel / als  
Abgesandte zugegen seyn / schreiben /  
und dieselben einem jeden des Tags  
vorhero / in sein Quartier bringen /  
damit ein ieglicher Gesandter und  
Abgeordneter / worüber eigentlich be-  
rathschlaget werden solle / wissen / sich  
dazu fertig machen / in seiner Instru-  
ction und denen darzu gehörigen  
Acten ersehen / folglich / wenn des an-  
dern Tages zu der Berathschlagung  
würcklich geschritten wird / seine Mei-  
nung eröffnen / und ad proposita sein  
Votum ablegen könne. Es wird aber  
nicht eben allemahl ein besonderer  
Ansag-Zettel herum getragen / son-  
dern wann ein gewisses Objectum de-

liberandi in der Rath: Anfsage eine  
 Zeit lang/ wie zum öfftern geschiehet/  
 gestanden/ auf dem Rath: Hauße/ ehe  
 die Gesandte von einander nach Hau-  
 se fahren/ zu vorgehabter materie aufs  
 nechste wieder zusammen zukommen  
 veranlasset / und durch obbesagte  
 Reichs: Marschalls: Bediente allda/  
 oder in der Chur Fürstl. Abgesandten  
 Quartieren mündlich angesaget / in  
 denen ohngefahren terminis, auff  
 Morgen um acht Uhr zu vorge-  
 habter oder in Anfsag stehender  
 materi zu Rath. Der Dienstag und  
 Donnerstag werden vor ordentliche  
 Posttage / unndeshalben an denselben  
 kein Reichs: Rath gehalten/ im fall a-  
 ber etwas wichtiges/ so keinen Verzug  
 leidet/ vorkömmt/ pfleget man auch des  
 Dienstags und Donnerstags/ ja auch  
 Sontags sowohl Vor- als Nachmit-  
 tags sich auf das Rathhaus zubege-  
 ben / und zu deliberiren/ wie zu An-  
 fang dieses Reichs: Tags wegen des  
 Türcken: Kriegs/ und dann auch im  
 Jahr 1684. in Abhandlung des Ar-  
 mistitiu

militii mit der Cron Frankreich ge-  
 schehen ist / da man von Freytags den  
 11. Augusti bis Dienstags den  $\frac{5}{15}$ . ejus-  
 dem inclusive alle Tage auff dem  
 Rathhaus / und zwar die beyde letzte-  
 re Tage / Vor- und Nachmittags zu-  
 sammen gekommen und  $\frac{5}{15}$ . dito als  
 Dienstags / erst des Nachts um 12.  
 Uhr / da man mit dem Anwesenden  
 Französichen Plenipotentiaro, Lado-  
 vico Verjus Comte de Cresly, wegen  
 der Articul der zwanzig. Jährigen  
 Waffenstillstandes sich vergleichen /  
 vom Rathhause gefahren. Wann  
 auch an denen andern vier ordinar  
 Rathtagen bey denen Röm. Catho-  
 lischen dem neuen / und denen Protesti-  
 renden den alten Calender nach / ein  
 Fest. Apostel / oder anderer Feyertag  
 einfällt / wird ebenfalls so dann nicht  
 zu rath angesagt. Im fall ein Chur-  
 Fürst zu Wäynn absterbet / wie bey  
 diesen annoch wehrenden langwührt-  
 gen Reichstag dergleichen Todesfall  
 sich etlichemahl und letztlich am 30.

Mart. st. n. nächst verwichenen 1695ten  
 Jahrs begeben/ stehet man dem da-  
 selbstigem Dohm Capitul/ das von  
 ihm prätendirende interims Directo-  
 rium sede ita vacante keines weges zu/  
 sondern Chur Trier u. Chur Cöln sol-  
 ten wehrender solcher vacanz dasselbe  
 Abwechselungs Weise verwalten und  
 zu Rath ansagen: Allein jeder von ih-  
 nen prätendiret solches vor sich privati-  
 ve; Und Chur Sachsen masset sich des-  
 selben ebenfalls an; Dahero erfolgt/  
 daß An. 1679. nach Absterbung des da-  
 mahligen Chur Fürstens zu Maynz/  
 Carl Heinrich von Metternich/ biß zu  
 der den 7. Novembris 1679. Jahrs  
 auf den lezt verstorbenen Churfür-  
 sten Anselmum Franciscum von In-  
 gelheim ausgefallener Wahl zum  
 Churfürsten/ alle drey/ Chur Trier/  
 Cöln und Sachsen zu Rath haben  
 ansagen lassen / desgleichen auch der  
 Chur Maynzis. Gesande nomine Ca-  
 pituli gethan hat. Es wurde aber ben-  
 sothanen contradictionen wegen des  
 Directorii und der viererley Rathes  
 Ansage



Ansage diese Zeit über nicht in publicis  
proponiret / biß so lang der neue Chur-  
fürst den damahls hier gegenwärti-  
gen Gesanden aufs neue legitimiret  
und gevollmächtiget / und dieser dar-  
auf hinwiederum allein die Raths  
Ansage angeordnet / und das Dire-  
ctorial Amt allein verwaltet / nach  
lest erfolgtem Todesfall ist besagten  
Churfürstens zu Maynz sind derglei-  
chen vielerley Ansagen zwar nicht ge-  
schehen / indem der Stuhl nicht pro va-  
cante gehalten werden können / es auch  
wegen der damahls bevorstehenden  
Oster-ferien keiner Ansage bedörfft /  
ünmittelst den ChurMaynz. Gesanden  
die neue legitimation zugekommen.  
Doch aber hat man vernommen daß  
indem es sich mit dieser neuen legiti-  
mation etliche Wochen verzogen / weil  
man darmit so lange gewartet / biß  
der neue Churfürst Herr Lotharius  
Franciscus Bischoff zu Bamberg / als  
vorher erwählter Coadjutor, die pos-  
sion im Erbstift Maynz genömen /  
verschiedene Chur u. Fürstl. Gesande

intentioniret gewest/sothaner legitima-  
tion, und Raths Ansage ohnerwar-  
tet/ auf das Rathhaus zukommen.  
Im fall auch ein Chur Maynz. Ges-  
sander mit todte abgehiet/ keinen Col-  
legen hinterlässet/ und also niemand  
von Chur Maynz als Gesander bey  
dem Reichs. Tag ist/ So lassen eben-  
falls die Chur Trierische/ Cöllnisch-  
und Chur Sächsische Gesande bis zu  
wieder Bekleidung der Chur Maynz.  
Gesandschafft ad interim zu Rath an-  
sagen/ und wollen ein jedweder das  
interims Directorium exercirē. Derglei-  
chen casus sich auch neulichst An. 1690.  
bey dem erhobnen legitimation Streit  
zwischen damahligen Chur Maynz.  
Directore und denen übrigen Churfl.  
Gesanden ereignet indem jener seine  
Vollmacht denen Churfürstl. Gesan-  
den nicht vorzeigen/ Diese aber ihr  
dafür eher nicht erkennen wollen/u. da-  
hero die Ansage von allen obbenanten  
geschehen / der Chur Trierische dem  
Chur Sächsischen auch einen Ansage-  
Zedul nach welchen er denen übrigen  
Gesanda

Gesandten die Ansage sollte thun lassen/  
 zugeschickt/ den aber der Chur Sächs.  
 alsofort remittiret, und bey dem  
 Churfürstl. Collegio eine weitläufftige  
 Anzeige und protestation ad protocol-  
 lum übergeben. Der gleichen zwar  
 die Chur Trier- und Cöllnische Ge-  
 sandte wegen ihrer Principalen auch  
 gethan/ es hat aber dennoch der  
 Chur Sächs. die Raths Ansage or-  
 dentlich continuiren lassen. Als nun  
 das Fürstl. Collegium sich in diesem  
 zwischen den Churfürstl. Gesandten  
 entstandenen Streit nicht mēliren  
 wollen/ haben sich beyde Religion-  
 Verwandte entschlossen gar keinen  
 Rathansag-Zedul anzunehmen/son-  
 dern ohne dieselbe zu gewöhnl. Zeit zu  
 Rath zufahren/(wiewohl von Fürstl.  
 Sächs. Häuser die Ansage in Chur  
 Sächs. wegen ihres darunter walten-  
 den Interesse gern angenommen) wel-  
 ches dann so lange gewehret biß der  
 Streit beygelegt worden. Hier wird  
 nicht undienfam seyn / einen Raths  
 Ansag-Zettel beyzufügen / wie solche  
 pflē

pflegen verfaßt zu werden/ und ist der letzte/ welcher biß dato noch wehret/ folgender: Morgen um 8. Uhr zu dem VerfassungsBerth/ und denen seithero nach und nach in Anschlag gebracht/ das Kayserl. und des Heil. Reichs Cammergericht/ u. das Münzwesen betreffende Kayf. Commissions Decretis, so dann denen am 12. Mart. 22. April. 6. Jun. 23. Julii. 20. Aug. 14. Novembr. des 1692. und 8. Augusti des 1691. Jahrs wie auch den am 1. April jüngsthin dictirten Cammergerichtl. Hoch Fürstl. Lätichischen/ Hoch Fürstl. Loekowikischen Fränckischen Creyses Memorialien zu Rath.

Die Ansfage nun geschiehet nicht allein zu der Kayserl. bey Anfang eines Reichstags thuenden proposition und deren Puncten/ sondern auch zu des allgemeinen Reichs/ und in der deselben Ständen in particulari angelegenheiten und gravaminibus, welche ein Standt entweder immediate unter seinem Nahmen und Unterschrift von Hauße aus/ oder dessen Befander/ oder

oder Bevollmächtigter unter seinem  
 Nahmen in einem Memoriali dem  
 ChurMannzischen Directori insinui-  
 ret/ und überreicht. Dieser pfleget  
 dergleichen Ihme zugesendete oder  
 eingehändigte Memorialia und Schrei-  
 ben nach Mannz an seinem gnädig-  
 sten Herrn zuschicken / oder doch den  
 Inhalt/ und das Anbringen und pe-  
 titum dorthin zu referiren und darbey  
 Befehl und Instruction einzuholen / ob  
 und wie bald er dieselbe zur Reichs  
 Dictatur bringen solle. Da dann ge-  
 schiehet / daß dergleichen Memorialien  
 eins gar bald / das andere aber lang-  
 sam und später ad Dictaturam publicam  
 gebracht wird.

Von der Dictatur aber ist anzu-  
 merken/ daß dieselbe zweyerley sey /  
 als eine öffentliche Reichs / und dann  
 eine Privat- oder Particular Dictatur.  
 Die erste geschiehet allein auf der so  
 genanter Wage (welches ein Edificium  
 publicum und des Magistrats Keller ist)  
 in einem darzu eingeräumten Ge-  
 mach / die Dictatur Stube genandt /

in

in welcher ein Catheder in der Mitte  
 an der Wandt / auff dem der Chur  
 Rantzisch. Gesandtschafft Secretarius,  
 so eigentlich der Dictator geneuet wirdt/  
 stehet / und denen anwesenden Can-  
 zellisten die Memorialia und andere  
 Acta publica in die Feder dictirte. Es  
 sind aber unterschiedene Tische / an  
 welchen die Chur-Fürstl. Prälatische /  
 Gräffl. und Reichs Städtische Scri-  
 benten oder Canzellisten sitzen. Die  
 Churfürstl. haben einen besondern  
 Tisch / die Fürstl. Geistliche einen be-  
 sondern / die Fürstl. Weltliche in glei-  
 chen / nicht weniger die Prälatisch /  
 und Gräffliche / wie auch die Reichs-  
 Städtische ihre besondere Tische: Die  
 privat oder particular Dictatur ist un-  
 terschiedlich / und geschiehet daß ent-  
 weder die Churfürstl. allein / oder auch  
 die Reichs Städtische unter sich etwas  
 dictiren lassen / und solches lassen sie  
 entweder auf obbenanter Reichs-  
 Dictatur Stube oder in dem Chur-  
 und Fürstl. auch Reichs Städtischen  
 Collegio, zu Zeiten auch in der so ge-  
 nannt

nanten Neben oder Deputations-Stu-  
be auf dem Rathhauße/ wo die Her-  
ren Gesandten zusammen fahren/ verz-  
richten.

So wird auch dieses eine privat Di-  
ctatur genennet/ wann die Catholische  
und vice versa die Evangelische oder  
Protestirende einige die Religion betref-  
fende Sachen vor sich dictiren lassen/  
und geschiehet die Evangelische alle-  
mahl in des Chur Sächsischen Herrn  
Gesandens Quartier. Welcher in  
causis Evangelicorum das Directorium  
führet und die Gesandten beruffen  
lässet/ diese auch willig erscheinen/es  
sey dann daß von der legitimation des  
Churfl. Gesandens noch keine Anzei-  
ge geschehen/ dergleichen casus sich  
neulich in der Wertheimischen Sache  
begeben. Die Catholische aber ent-  
weder bey dem ChurMaynz. Gesan-  
den oder auf der Wage in der Dicta-  
tur-Stube/ und werden dann allein  
die solcher Religion zugethane Cano-  
zisten darzu gefordert.

Die

Die Dictaturen geschehen so wohl Vor- als Nachmittags und an allen 6. Werktagen der Wochen / es sey dann daß ein Festtag wäre; Wiewol wenn die Sache keinen Verzug leidet / auch an Sonn- und Festtagen Dictaturen gehalten werden.

Der Chur-Maynz. Director lästet zu denen öffentlichen Dictaturen ansetzen / und geschiehet solches durch die Reichs-Marschall Bediente oder Cancellisten / entweder in der Gesandten Häusern / oder auch auff dem Rathhause nach geendigten Consultationen / wann die Herren Gesandte von einander gehen wollen / und wird allemahl die Stunde zu der Zusammenkunft bestimmt.

Wann eine Churfürstl. privat Dictatur ist / so verrichtet sie der Chur-Maynzische Secretarius oder Dictator. Ist aber eine Fürstl. so geschiehet sie entweder durch den Oesterreichischen Cancellisten / oder durch den Salzburgerischen / nachdem der Oesterreichische oder Salzburgerische Gesandte



de das Directorium führet. Die  
 Reichs = Städtische privat Dictatur a:  
 ber / verrichtet ein Stadt Regensp.  
 Canzellist / weil bey selbiger Stadt  
 das Directorium Collegii Civitatenlis  
 dermahlh stehet. Die öffentliche  
 Reichs-Dictatur aber verrichtet obge:  
 melter massen allein der Chur-Maynz.  
 Secretarius, so davon den Nahmen  
 Dictator führet. Vor diesem wurde  
 denen Czellisten auf der Reichs-Di:  
 ctatur Wein und weiß Brodt auffge:  
 setzet / um sich nach der Arbeit etwas  
 zu laben / wie davon in der Grund:  
 Besten des Heilig. Röm. Reichs ein:  
 mehrers zufinden. Nachdem aber  
 der Magistrat hiesiger Stadt Regens:  
 spurg zum öfftern zuerkennen gege:  
 ben / und sich beschweret / daß der  
 Stadt die Aufsetzung der Weine / wie  
 auch das Confect in denen 3. Reichs-  
 Collegiis und dann erstbesagter Wein  
 und Brodt auf der Dictatur bey die:  
 sem so langwührigen Reichs-Tags  
 und daß das erstere alle Woche vier:  
 mahl an denen ordentlichen Raths-  
 Tagen

B

Tagen

Tägen ordinarie, dann auch bey extraordinar Raths Zusammenkünften/ und dann bey jeder Dictatur (welche frequent wären) geschehen müsten/ schon viel tausend Reichsthaler gekostet/ und bey Fortwähnung des Reichs Tags in die Länge höchstbeschwerlich fallen würde; so ist in allen dreien Reichs Collegiis beliebt worden/ die Stadt dessen zu überheben/ so daß vor etlichen Jahren der Anfang solches abzuschaffen/ gemacht worden/ und wird niemals mehr/ weder in denen Collegiis noch auf der Dictatur das geringste von Wein und Confect aufgesetzt/ indessen bleibt der Stadt Regenspurg die prætenſion, die bisher deßhalb übertragene Unkosten an gemeinen Reichssteuern oder Römer Monathen bey Gelegenheit abzurechnen/ und so viel von der Raths Ansage und denen Dictaturen.

Belangend nun die Consultationes selbst; So wird in dem Churfürstl. Collegio folgende Ordnung gehalten;  
Chur?

Ehur-Maynz proponiret als Director,  
die zur Unsag gebrachte Materi und  
das objectum deliberandi, und ruffet  
nach solcher position zum votiren  
auff/

1. Ehur-Trier.

2. Ehur-Cölln

3. Ehur-Bayern.

Vor dem entstandenen Böhmischem  
Krieg hatte Ehur-Pfalz die dritte  
Stelle im votiren / ist aber durch den  
darauff erfolgten Münster- und Oß-  
nabrügischen Friedensschluß Art. 4. §.  
5. Quod Domum Palatinam &c. der  
letzte und unterste unter denen Ehur-  
Fürsten geworden.

4. Ehur-Sachsen.

5. Ehur-Brandenburg

6. Ehur-Pfalz.

Wann diese sechs Ehur Fürsten als  
so ordentlich ihre Vota Schriftlich  
oder Mündlich abgelegt haben / so  
voriret erst Ehur-Maynz / und wird

B a

darzu

darzu von Chur-Sachsen aufgeruf-  
 fen. Nach welchem Er/ der Chur-  
 Mannzif. Director, das Conclusum se-  
 cundum Majora oder unanimia entwe-  
 der mündlich ausspricht/oder zu Pap-  
 pier bringet / und öffentlich verlieset /  
 damit ein und anderer Herr Gesan-  
 der/wo Er es nöthig findet/dabey mo-  
 niren könne / wann nun das Churfl.  
 Collegium also unter sich/ und wegen  
 seines conclusi einig; so läset es das-  
 selbe denen Fürstl. und Reichstädti-  
 schen zuwissen thun / damit / wann  
 dieselbe auch mit ihren conclusis fer-  
 tig/ die Auswechselung und übrige  
 Re- und Correlation, wovon unten an  
 seinem Orth soll gemeldet werden/ ge-  
 schehen könne. Die Churfürstliche  
 Herren Gesande aber haben gleich an  
 ihrem ordentlichen Gemach / worin-  
 nen sie ihre Deliberationes halten/noch  
 ein Zimmer/ in welches sie sich bege-  
 ben/wann sie etwas geheimes einer  
 mit dem andern / oder insgesamt/  
 ohne beyseyn der zum protocolliren  
 bestelten Secretarien/ reden und con-  
 feri-

feriren wollen. Hieben ist noch zu notiren / daß / obgleich das Instrumentum Pacis W. des achten Churfürstenthums meldung thut / so Böhmen besitzet / und dafür der igo regirende Kayser selbst Churfürst ist / sothanner Königin Böhmen / als Churfürst bey Reichstagen in dem Churfürstl. Collegio bißhero weder Sessionem noch Votum gehabt / auch ut Status & Elector Imperii ad Comitata von dem Kayser nicht beschrieben / sondern allein bey denen Wahl-Tagen eines Römischen Kayfers oder Königs / als ein Churfürst des Reichs betrachtet worden / allwo er gleich denen übrigen Churfürsten / sein freyes votum, um einen Röm. Kayser oder König zu wehlen / abgeben können. Wiewohl die Introductio der Cron Böhmen ad Comitata, absonderlich bey denen fürwährenden neunten Electorats differentien gesucht worden

Die Ordnung des Consultirens im Reichs-Fürsten-Rath ist diese: Oesterreich oder Salzburg (welche die

B 3

Fürstl.

Fürstl. Directores sind / und im Diri-  
 giren / votiren / und Sizen an dem Di-  
 rectorial. Tisch / die Abwechselung un-  
 ter sich eingeführet haben ) proponi-  
 ren das in Ansag gekommene Obje-  
 ctum deliberandi, und verlanget dar-  
 rüber der Stände oder deren Gesan-  
 den Meinungen oder vota, welches  
 dann entweder durch eine ordentliche  
 Umfrage / da die vota nach der reihe/  
 wie die Stände sizen / auffgeruffen  
 und abgelegt werden / oder auser  
 Ordnung geschiehet / da die Gesande  
 zwar jeder auff seinen gebührenden  
 Orth sizen / allein bald der Untere  
 bald der Obere sein suffragium und  
 Meinung hersaget / zum öfftern setzen  
 sich die Gesande gar nicht nieder / son-  
 dern stehen um den Directorial. Tisch  
 quasi in circulo herum / und votiren ad  
 proposita auch ohne Ordnung des  
 Vorgangs. Welches zumahl bey de-  
 nen täglich sich vermehrenden præce-  
 denz Streitigkeiten üblich / wiewohl  
 sowohl dieser Ursache als der Electorat-  
 Differenz halber die ordentliche Reichs-  
 de-

deliberationes gar ins stecken gerathen/  
 und die Reichs-negotia tumultuarie tra-  
 ctiret werden / darüber vielfältige  
 nicht unbillige Klage geführet wird.  
 Inmassen seither um Augusto 1692,  
 und nach erfolgter deliberation im  
 Churfürstl. Collegio über dem 9ten  
 Electorat kein ordentlicher Rath-  
 tag und deliberation mehr gehalten /  
 und die oben angeführte Raths An-  
 sage bis dato continuiret worden.  
 Welche aber die den Electorat contra-  
 dicirende Gesandte nicht annehmen / die  
 andere hingegen solche zwar anneh-  
 men u. das Rathhaus frequentiren / ob-  
 schon nichts hauptsächlich tractiret  
 wird. Dahero man in etlichen Jah-  
 ren kein Reichs- Fürsten-Raths Pro-  
 tocoli gesehen.

Die Vota werden sonst von denen  
 Secretariis protocolliret / welche solches  
 entweder auf ihren ordentlichen  
 Bäncken sitzend oder wann die Her-  
 ren Gesandte kurz vorhergesagter  
 massen in circulo stehen / auch neben

denenselben stehend verrichten. Im  
 fall nun eine ordentliche Umfrage für-  
 gehet/ so werden die Fürstl. Stän-  
 de oder Gesande ( unter welchen  
 auch die Rheinisch- und Schwäbische  
 Prælaten/ wie auch die 4. Gräffl. Col-  
 legia, als Wetterauisch/ Schwäbisch/  
 Fränckisch/ und Westphälische mit be-  
 griffen/ inmassen das Westphälische  
 von denen Fürstl. Gesanden atterna-  
 tim abgelegt worden / wiewohl nur  
 neulich / von einigen Westphälischen  
 Grafen ein absonderlich Abgeordne-  
 ter sich eingefunden) von dem Reichs-  
 Marschall/ nach einen in Händen ha-  
 benden Zettel oder Specification zum  
 votiren aufgerufen / wann aber der  
 Reichs Marschall ( wie nun schon ei-  
 nige Jahr her) nicht zugegen auf dem  
 Reichstag ist / so verrichtet Oester-  
 reich oder Salzburg/ welches unter  
 beyden die materie proponiret / und  
 dirigiret die Aufruffung / und Wird  
 demselben allemahl darzu von denen  
 Reichs-Marschall-Bedienten (so der  
 Zeit 2. Canzellisten/ als ein Röm. Ca-  
 tholl.



tholischer und ein Protestirender seynd) der Aufruff-Zettel behändiget.

Die Vota werden Wechselfweise erstlich ein Geistliches / dann ein Weltliches / und so ferner aufgerufen / und sind deren etliche und Neunkzig / die Hollstein = Gottorff = und Hollstein = Glückstädtische mit eingerechnet / welche aber / weil sie noch mit denen alternirenden Häusern wegen des Vorsitzens / wie in der Grund = Beste zulesen / streitig / nicht aufgerufen / jedoch anhero das erstere von dem Schweden = Brehmischen bey Vherden / und das Glückstädtische bey Halberstadt / bey allen Umfragen abgelegt und unter den Worten SVB LOCO ET ORDINE. annectiret werden / (welches auch bey dem kürzlich eingeführten und dem Magdeburgischen annectirten Querfurtischen voto beobachtet wird) gegen welche annexion dann die alternirende Häuser (so ebenfalls in der Grund = Beste benennet werden) jedesmahl protestiren und ihnen Ihr Vorsitz = Recht bedingen und vor

B S.

Behalt.

Behalten. Indessen werden sothane  
 beyde Hollsteinische Häuser / wie auch  
 nunmehr das Qverfurtische / als Sta-  
 tus Imperii Immediati von einem Käy-  
 ser zu allen Reichs / Tügen beschrie-  
 ben.

Wegen Magdeburg ist zu wissen /  
 daß selbiges vor diesem auf der soge-  
 nanten Qverband ( auf welcher der  
 Bischoff von Oßnabrück / wie auch  
 der von Lübeck ihren Sitz annoch ha-  
 ben / wiewohl das letztere Votum der-  
 mahl vaciret und nicht aufgerufen  
 wird ) geseßen und sein Votum abgele-  
 get. Im Jahr 1680 aber / als nach  
 absterben des Herrn Administratoris  
 zu Magdeburg Herzogs Augusti von  
 Sachsen / dieses ErzStift vigore In-  
 strumenti Pacis W. Art. 11. §. 6. an den  
 Churfürst von Brandenburg ver-  
 fallen / hat dessen Gesander allhier /  
 Herr von Jena den <sup>28 Aug.</sup> 1680. auf  
<sub>7. Sept.</sub>  
 der Weltlichen Fürsten. Banc in lo-  
 co secundo, immediatè nach Böhern  
 die session ergriffen / ohn geachtet die  
 wegen

wegen der Vorſitzes intereſſirte Fürſt.  
Pfälziſchen Häuſer / Lautern / Sim-  
mern / Neuburg / Beldentz ꝛc. da-  
gegen ſolenniffime proteſtirt haben.

Bei damahliger Sektions-occupation  
war eben keine Schweden. Brehmi-  
ſche Geſandſchafft alhier zugegen /  
welche wegen des / dem Herzogthum  
Brehmen kraft Art. 10. §. 9. Inſtr. Pac.  
W. zukommenden fünfften Orths /  
auch des Herzogthums Pfalz =  
Zweybrücken / ein und anderes dem  
Magdeburgiſchen Geſanden in Weg  
legen / und denen übrigen Pfälziſchen  
Häuſern aſſistiren können. Es ſind  
deßwegen damahls unter denen in-  
tereſſenten hinc inde weitläufftige  
Schriften gewechſelt / der Fürſten  
Rath iſt etliche Wochen nicht frequen-  
tirt / ſondern es ſind auf dem Re-  
und correlations Saal in Circulo die  
Berathſchlagungen angeſtellet wor-  
den. Indeſſen behauptet Magdeburg  
ſeithero de facto den damahls ſecun-  
do loco eingenommenen Sitz beſtän-  
dig und ruhig.

Ob

Ob es nun zwar scheint / daß  
 quoad numerum Votorum & Persona-  
 rum Schweden-Brehmen seine fünff-  
 te Stelle auff der weltlichen Fürsten-  
 Bancf dergestalt nicht mehr behalten  
 könnte / sondern weichen / und mit dem  
 sechsten Sitz sich contentiren müsse /  
 indem aber Pfalz-Lautern / wegen  
 Pfalz-Simmern keinen besondern  
 Abgesandten / noch auch Pfalz-Neu-  
 burg einen eigenen hier hat / und also  
 der casus nicht entstanden / daß neun  
 Gesandte auff der weltlichen Fürsten-  
 Bancf vor Schweden-Brehmen ges-  
 essen / so hat der Schweden-Brehmi-  
 sche müssen gern geschehen lassen / was  
 in seiner Abwesenheit mit der neuen  
 Magdeburgischen Sessions-Ergreif-  
 fung fürgegangen / immittelst bey sei-  
 ner ersten den <sup>26 August.</sup> 1681. erfolg-  
 ten <sub>7 Sept.</sub> Entree und Vortrag in Fürsten-  
 Rath sich deßhalben feyerlich ad Pro-  
 tocollum verwahret / daß es hiermit  
 auff der weltlichen Fürsten-Bancf sei-  
 nen alten ihme per Inst. pac. angewie-  
 sener

senen locum quintum wiederum er-  
greiffe / und sich dadurch von niemans-  
den / wer der auch wäre / verdringen  
lassen würde ; Wobey es biß hiehin  
sein Verbleiben gehabt.

Warum der Osnaabrügische Ab-  
gesandte / welcher zugleich Braun-  
schweig = Calenbergischer und Gru-  
benhagischer ist / Vermahln auf der  
Oberbanck und nicht auf der weltli-  
chen Fürsten = Banck loco congruo  
sitzet / da doch Braunschweig = Calen-  
berg und Grubenhagen vor Osna-  
brüg aufgerufen werden und voti-  
ren ? ist die Ursach / weil durchgehends  
die Geistl. Fürsten und Stifter / wie  
Osnabrück eines ist / vor die weltliche  
Fürsten den Rang und Vorgang  
prätendiren / obgleich diese eher und vor  
sie Geistliche / votiren / auch im Für-  
sten Rath über sie sitzen ; Daher als  
Braunschweig = Calenberg und Gru-  
benhagen nach Absterben des vorigen  
der Catholischen Religion zugethanen  
Herzogs uff den iezigen Bischoff zu  
Osnabrück ( welcher der Regirende  
Herzog

Herzog zu Braunschweig-Hannover/  
 und Evangelisch ist) verfallen und die-  
 ser einen eigenen Gesanden anhero  
 geschickt/ hat das Capitul zu Oßna-  
 brück dabey vigiliret/ daß der Gesan-  
 de instruiret worden / nicht auf der  
 weltlichen Fürsten-Banck sondern  
 auf der Querbanc die Session zu neh-  
 men / damit also dem Stifft Oßna-  
 brück an seinem vor die weltliche præ-  
 tendirenden Rang und Vorzug kein  
 præjudiz zugezogen würde. Dann  
 weiln der jetzige Bischoff zu Oßna-  
 brück/ wie gemeldet/ der Augspurgi-  
 schen Confession zugethan/ hätten ihn  
 die Geistl. Fürsten / wenn gleich der  
 Oßnabrückische Gesande aus der con-  
 sideration, daß Oßnabrück ein geistlich  
 Stifft / auf der Geistlichen Banck  
 hätte sitzen wollen / nicht admittiret/  
 weßhalben er die Fürstliche Quer-  
 Banc ergreifen müssen.

Hier wird præsupponiret und mit  
 wenigen berühret/ daß/ wie oben schon  
 gemeldet/ die Geistlichen Fürsten und  
 Stiffter insgesamt/ vor die weltliche  
 Fürsten



Fürsten und Häuser die præcedenz, ihnen mehr de facto als jure zueignen/ welches ihnen aber die weltliche keines Weges einräumen wollen / dannenhero im Fall sich begiebt / daß extra Collegium bey einer Wahlzeit oder sonsten Geist- und weltlichen Fürsten oder deren Gesande zusammen kommen / und man nicht pele mêle, sondern ordentlich sitzen soll / die weltliche über einen oder höchstens zwey Geistliche nicht über sich sitzen lassen / sondern eher gar davon bleiben. In dem nun Osnabrück auch an der Geistlichen Dignität und præcedenz theil nehmen will / hat es gleichfalls seine Competenz mit denen weltlichen Fürsten / u. wollen dieser Ihre Gesande mit dem Osnabrückischen extra-Collegialiter und er hinwieder mit jenen nicht zusammen kommen / es sey dann Sache / daß man ( wie bisweilen geschieht ) ohne gewissen Rang und Ordnung zusetzen sich mit einander vorhero beredet / und auff solchen Fall kommen dann und wann ( aber nicht

nicht allemahl die Geiſt- und weltliche Fürſten zuſammen / ohne præjudiz eines vor dem andern prætendirenden Vorgangs : Wie dann der Obnabrückiſche Geſandte auch in der Kirche nicht unter denen andern Evangelischen ſtehen kan / ſondern einen ganz beſondern Standt für ſich auf der andern Seite genommen. Welcher Geſtalt ſonſten ein Römisch Catholiſcher Biſchoff zu Obnabrück nach Abſterben deſſenigen / der Evangelischen Religion zugethanen Biſchoffs erwehlet / und wann der Catholiſche verſtorben / wieder ein Evangelischer / und zwar aus dem Hauſe Braunſchweig / ſo lang ſolches nicht abſtirbet / postuliret werde / davon iſt die diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicae Artic. 13. mit mehrern zu leſen.

Zu denen Fürſten-Raths Conſultationen wieder zukommen / iſt über das vorige noch zumelden / daß wann nach abgelegter propoſition von Deſterreich oder Salzburg / wenn von beiden die Ordnung des Dirigirens trifft



trifft/ die vota ad Protocollum abge-  
 legt/ das Fürstl. Directorium alsofort/  
 oder wenn die vota und das Protocoll  
 weitläufftig seynd/ zu Hause das con-  
 clusum daraus verfasset / und fol-  
 gends in dem Collegio verlieset / wo-  
 bey jeder Gesander/ wann ers nöthig  
 findet / noch seine monita eröffnet.  
 Wann nun das conclusum also ver-  
 glichen ist/ begeben sich die Fürstliche  
 Directoria hinaus zu dem Chur-  
 Maynzisch. und eröffnen demselben/  
 was Gestalt man Fürstlicher seiths  
 mit einem concluso gefast wäre; Da-  
 fern nun das Chur- Fürstliche Colle-  
 gium gleichfalls mit seinen Schluß  
 bereit ist/ so wird zu der Re- und Cor-  
 relation auf dem darzu bestimmten  
 grossen Saal / so den Nahmen davon  
 hat/ geschritten. Diese ist nun Solen-  
 nis oder minus Solennis. Zene geschicht  
 in wichtigen materien also/ daß alle so  
 Chur- als Fürstliche Gesande sich suo  
 quisque loco auf dem Re- und Correla-  
 tions- Saal nieder setzen und der Chur  
 C Maynz

iche  
 z eis  
 den  
 na:  
 che  
 geli-  
 anz  
 an-  
 Se.  
 her  
 ter-  
 hen  
 er-  
 sche  
 der/  
 un-  
 fir-  
 di-  
 pha-  
 .  
 alta-  
 das  
 nach  
 ter-  
 von  
 ens  
 rufft

Maynkische Director præmissis curiali-  
 bus stehend das Chur- Fürstliche  
 Conclusum verlieset ; Nach solchem  
 verlieset auch stehend das Fürstliche  
 Directorium den Fürsten- Raths-  
 Schluß / und stehen beyde Directoria  
 auf / wechseln die conclusa gegen ein-  
 ander aus ; Da denn die Churfürst-  
 lichen Gesande à parte in Circulo das  
 Fürstliche / und die Fürstlichen Gesan-  
 de hingegen auff gleiche Weise beson-  
 ders / das Chur- Fürstliche conclusum  
 durchgehen und sehen / wie weit man  
 einig / und wo man discrepant ist / wo-  
 rauff hinc inde moniret , und also ein  
 gemeinsamer Schluß aus beyden  
 conclusis , in welchen die anständigste  
 formalia zusammen gesetzt werden /  
 formiret / und Chur- und Fürstliche  
 conclusum tituliret wird / die minus so-  
 lennis Correlatio geschiehet unter de-  
 nen Chur- und Fürstlichen Directoriis  
 auf dem Re- und Correlations- Saal  
 allein / woselbst Sie die Conclusa e-  
 benfalls gegen einander extradiren /  
 und

und jedes das empfangene seinem Col-  
legio zubringet. Bisweilen werden  
die Conclufa nicht schriftlich verfasst/  
sondern nur mündlich gleich darauff  
ausgesprochen / und folglich alleins  
das Reichs Gutachten projectiret / da-  
bey erinnert und es also adjoustiret.  
Wenn nun aber beyde höhere Colle-  
gia sich eines gemeinsamen Conclufi  
verglichen / wird auch das Reichs  
Städtische Collegium mit seinem  
Schluß entweder bey einer minus so-  
lennen oder öffentlichen Re-und Cor-  
relation vernommen; Auf den letztern  
Fall nehmen die Chur-und Fürstliche  
Gesande wiederum ihre gebührende  
Sessiones auf dem gewöhnlichen Re-und  
Correlations - Saal ein / und werden  
durch ein Gatter von denen Städti-  
schen gleichsam separiret / als welche  
auffer solchem Gatter / gleich denen  
zum Protocoll bestellten Secretarien  
über sitzen. Chur-Maynz publiciret  
und verlieset das gemeinsame Chur-  
und Fürstliche Conclufum und verlan-  
get /

get/ daß der Reichs-Städtische Dire-  
 ctor auch das Städtische verlesen mö-  
 ge/ worauf dieser an der Thür vor-  
 benanten Gatters / doch heraussen  
 solches verrichtet; Nach welchem de-  
 nen Städtischen das gemeinsame  
 Conclufum gegen Empfang des Thri-  
 gen zugestellet / dieses von denen Thur-  
 und Fürstlichen Gesanden in Circulo  
 auf dem Re- und Correlations- Saal  
 examiniret / von denen Städten aber  
 das gemeinsame conclufum in Ihrem  
 ordentlichen Gemach / wohin Sie sich  
 damit verfügen / durchgangen wird.  
 Hierauf wann man seine Meinungen  
 und monita bey denen Conclufis eröff-  
 net / wird von dem Thur- Maynzi-  
 schen Directorio der Aussatz des Reichs  
 Gutachtens projectiret / u. in die Col-  
 legia zur revision gegeben. Wann  
 dieses nun allerseits oder per Majora  
 applacitiret worden / wird es ad dicta-  
 turam publicam gebracht / und dem  
 Kayserlichen Herrn Principal-Com-  
 missario entweder durch den Thur-  
 Maynzi-

Manzischen Director allein / doch im  
 Nahmen des gesamten Reichs • Con-  
 vents mit der gewöhnlichen Clausul,  
 das dieser *modus citra præjudicium &*  
*Consequentiam* seyn solle (wiewohl die-  
 ser *modus* wegen des Ceremonials dar-  
 von unten soll gemeldet werden / fast  
 nicht beobachtet wird) oder durch ei-  
 ne solenne deputation aus allen dreyen  
 Collegiis (dergleichen auch bey andern  
 occasionen als gratulationen und der-  
 gleichen üblich ist /) überreicht. Zu  
 solcher deputation haben die Herren  
 Chur • Fürstliche Ihre vier ordinar de-  
 putatos, so jedesmahl darzu kommen /  
 erstlich Catholischer Seiten Chur •  
 Mainz und Chur • Bayern / Evan-  
 gelischer Seiten aber / Chur • Sachsen  
 und Chur • Brandenburg / In dem  
 Fürstlichen Collegio aber / werden 14.  
 Stände / als 7. Catholische und 7.  
 Protestirende (dann bey deputationen  
 wird *paritas Religionis* in acht genom-  
 men) nemlich 6. Catholische • Fürsten  
 und die Schwäbische Prälaten / und

E 3

6.pro-

6. Protestirende = Fürsten / und dann  
 eins von denen Wetterauischen /  
 Fränckischen oder Westphälischen  
 Gräfflichen Collegiis ordine ambula-  
 torio erwählet. Ehemahs wurden  
 nur 12. Deputirte secundum paritatem  
 Religionis angenommen; Nachdem  
 aber die Chur. Pfalz und also auch  
 das dahin gehörige Fürstenthum  
 Pfalz Lautern / nach Absterben des  
 vorigen Reformirten Chur. Fürstens  
 auf einen Catholischen Herrn gefal-  
 len / mithin Pfalz / Lautern unter de-  
 nen Protestirenden Fürsten nicht mehr  
 als ordinarius, gleich vor der Religi-  
 ons-mutation geschehen / hat können  
 deputiret werden / dasselbe aber nach  
 der Zeit unter denen Römischen Ca-  
 tholischen als ordinarius deputatus auf-  
 genommen zu werden prætendiret /  
 so hat man die Zahl der Deputando-  
 rum und eine Person vermehret / wie-  
 wohl der Disput annoch nicht ausge-  
 machet / weil Catholici (unter welchen  
 Oesterreich und Salzburg / in gleichen  
 Bay

Bayern und Schwäbische Grafen  
 allemahl als ordinarii deputiret wer-  
 den) Pfalz-Lautern nicht gern als  
 ordinarium, aus der Ursach/ daß sie  
 sodann 5. Ordinarios hätten/ und der  
 ordo ambulatorius die übrige Catholi-  
 sche Fürsten/ von welchen diesen 5. or-  
 dinariis jedesmahl 2., associirt werden/  
 langsam oder fast gar nicht treffen  
 würde/ aufnehmen wollen. Es will  
 auch der ordinarDeputirten halber un-  
 ter denen protestirenden Streit entste-  
 hen/ weil Magdeburg und Brehmen  
 das ordinariat prætendiren / und nicht  
 geschehen lassen wollen / daß nechst ih-  
 nen noch zwey andere protestirende  
 Fürsten zu ordinariis gewehlet wer-  
 den mögen. Worüber man sich ha-  
 ctenus noch nicht vereinigen können/  
 indem die Fürstliche Sächsische /  
 Braunschweigische Hessische/ und mit  
 einem Wort alle Fürstliche Häuser  
 und fast ieder Fürst ordinarius bey de-  
 putationen sey will. Stehet also zu  
 erwarten wie diese Sache noch möch-

te ausgemacht werden; Das Reichs-  
Städtische Collegium erwehlet alle-  
mahl Abwechselungs weise und nach  
der Keyhe 4. Deputirte/ als 2. Catho-  
lische und 2. Evangelische aus seinem  
Mittel.

Mit der Ordnung zu consultiren/  
in dem Reichs = Städtischen Collegio  
hat es diese Beschaffenheit/ daß die-  
jenigen Reichs-Stadt/in welcher die  
Comitia angestellet seynd / das Dire-  
ctorium und also dermahl die Stadt  
Regensburg solches verwaltet; Was  
aber ider Reichs-Tag nicht in ei-  
ner Reichs- sondern andern Stadt  
gehalten wird / verwaltet solches  
die Vorsitzende zum Reichs-Con-  
vent sich eingefundene Stadt dersel-  
ben Banc dahin locus Comitiorum  
gezogen werden kan ( Gleich wie die  
Stadt Straßburg zu Oßnabrück  
und Münster wegen der Rheinischen  
Banc gethan) durch etliche Raths-  
Herren Consulenten und Syndicos aus  
ihrem Mittel/ und wird von denen  
zweyen



zweyen Bäncken der Rheinischen und Schwäbischen/in welchen das Städtische Collegium abgetheilet ist / eine Stadt um die andere wechselsweise / durch das Directorium zu votiren / auffgeruffen / das Protocoll mit zuziehung der zwey gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm gehalten / nach geendigter Umfrage durchsehen / und daraus / wie in denen beeden höhern Collegiis , der Schluß secundum Majora verfasst.

Von dem Reichs Städtischen Collegio ist sonsten noch zu mercken /

(1) Daß nicht alle / sondern nur diejenige Städte welche per Deputatos zugegen seynd / oder Ihre vota durch andere würcklich führen lassen / auffgeruffen werden.

2. Daß das Reichs Städtische jetzmahlige Regenspurgische Directorium aus zweyen Geheimen Rathsherrn / zweyen Consulenten / und einem Syndico oder Protocollisten bestehe.

Es (3.) Das

(3) Daß vor diesem mehr Proto-  
collisten in dem Städtischen Collegio  
sich befunden / anizo aber / da die  
Städte in geringerer Anzahl (welche  
nach Belegen- und Beschaffenheit der  
Zeit-Laufften bald zu bald abnimt/  
und dahero nichts gewisses davon zu  
melden ist) verhanden / wird aus die-  
ser und andern Ursachen das Directo-  
rial-Protocoll nur allein von der  
Stadt Regenspurg geführet.

(4) Daß die Stadt Regenspurg zu  
lett votiret und concludiret / gleichsam  
wie es in dem ChurFürstlichen Col-  
legio von Chur-Maynz gehalten  
wird.

(5) Daß die Stadt Hamburg der  
Zeit in dem Städtischen Collegio kei-  
nen Vertreter habe / und also das vo-  
tum weder geführet noch aufgeruf-  
fen werde. Sie hat aber einen Ge-  
vollmächtigten zu Regenspurg un-  
ter denen Fürstl. Gesandten / welcher  
mit Ihr in Ihren Angelegenheiten

cor-

correspondiret / und dieselbige gehörigen Orths recommendiret.

Die Stadt Brehmen aber läßt ihr votum der Zeit bey diesem Reichs Tag durch einen Stadt Regenspurgischen Rathes Verwandten annoch vertreten. Wann aber dieser Reichs Tag zergethet / muß sie sich dessen / bis ad finem hujus Seculi enthalten / und wann in wärender solcher Zeit gleich Reichs Convent ausgeschrieben / und die Stadt darzu invitiret würde / soll und will dieselbe weder durch ihre eigene Abgeordnete / noch durch jemand andern die Session in dem Reichs Städtischen Senatu bekleiden oder darinnen votiren lassen. Indessen soll die mit der Stadt vorsehende Immediat Streitigkeit in gute verglichen oder zu recht erkannt werden / vermög des den 15. Novembr. Anno 1666. aufgerichteten Habenhausischen Vergleichs Art. 1.

Zum Beschluß will ich noch etwas  
von

von denen Herren Abgesandten zu  
 melden seyn / nemlichen es ist Her-  
 kommens / daß jeder ankommender  
 Gesander sich bey dem Chur-Mayn-  
 zischen Directorio legitimire, welches  
 auch derjenige Gesande thun muß  
 welchem von einem andern Herrn  
 dessen votum mit zuvertreten com-  
 mittiret wird. Nur der Chur-Mayn-  
 zische Gesande meynet vor andern ein  
 præcipuum und Vorzug zu haben / daß  
 er sich bey niemanden legitimire, son-  
 dern er zeigt seine Vollmacht allein  
 dem Käyserlichen principal-Commis-  
 sario auf / und läst Ihm dieselbe lesen /  
 welches aber die übrige Gesanden ein-  
 und andermahl geahntet / (darvon o-  
 ben ein und das andere angeführet  
 worden) und wenigstens eine ordent-  
 liche Notification durch die Directores  
 in die Collegia hiervon bringen zulaf-  
 sen / verlangt haben. Es ist aber  
 nicht erfolgt / und hat man eben die-  
 ses mit andern defectibus Comitiorum  
 mehr per modum conniventia, als ali-

cujus approbationis müssen sohin passi-  
 ren und gestellet seyn lassen. Wie-  
 wohl das letzte mahl die legitimation  
 des Chur-Maynzischen Gesandten  
 nachdem sie beyn Kayserlichen Prin-  
 cipal-Commissario geschehen / dem  
 Reichs-Convent kund gemacht wor-  
 den. Vor diesem war üblich / daß  
 die legitimation von denen Abgesan-  
 den selbst dem Chur-Maynzischen  
 Directorio in dessen Quartier einge-  
 händiget wurde. Nachdem aber die  
 Chur-Fürstlichen Gesandte deshalb  
 eine Neuerung und præeminenz vor  
 die Fürstlichen einzuführen angefan-  
 gen / und Ihre legitimationes nicht in  
 Person übergeben / sondern nur  
 durch Ihre Secretarien dem Chur-  
 Maynzischen Directori überschicket /  
 welcher solche ohne protestation eigen-  
 händig von denen Secretarien ange-  
 nommen und ad acta registriren lassen.  
 So haben die Fürstlichen Gesandte  
 denen Chur-Fürstlichen Gesandten  
 hierin nichts, besonders zugeste-  
 hen

hen oder geringerer Condition seyn/  
 sondern diesen sich parificiren wollen/  
 und vor ohngefehr sechzehnen Jah-  
 ren angefangen ihre legitimaciones  
 ebenfalls per Secretarios dem Chur-  
 Maynzischen Directorio ins Hauß  
 zusenden/ und offeriren zulassen/ wel-  
 cher Sie aber nicht anrühret/ noch  
 acceptiret/ sondern eine saure Mine  
 gegen dem offerirenden Secretario ma-  
 chet/ gegen solchen Versuch und actum  
 protestiret und den Secretarium mit sol-  
 cher legitimation zu dem Chur- Mayn-  
 zischen Secretario/ oder ( wie Er viel-  
 mehr genennet wird ) Dictatore ver-  
 weist/ welcher Sie mit reservation,  
 seinem gnädigsten Chur-Fürsten  
 nichts zuvergeben/ annimt und ad  
 acta leget. Ist also der Unterschied  
 dieser/ daß die Chur-Fürstliche legiti-  
 mationes von dem Chur- Maynzischen  
 Gesanden oder Directore selbst/ die  
 Fürstliche aber/ so per Secretarios ge-  
 sendet/ nur von dem Dictatore ange-  
 nommen werden.

Hier

Hierbey ist zumercken / das einige von denen geringern Fürstlichen auch diejenige Gesande / so Churfürsten zu Principalen / aber von wegen denenselben nur dero Fürstliche Vota im Fürsten-Rath zu vertreten haben / zum Exempel Magdeburg / Bayern / Pfalz - Lautern &c. Ihre legitimaciones, in Person dem Chur-Männzischen Directorio in dessen Quartier überreichen / welcher Sie dann auch alsdann selbst annimbt / und dem Dictatori hernach zustellet / ad acta zu registriren. Die Reichs-Städtische abgeordnete legitimiren sich allemahl selbst in Person / und participiren von vorhergemeldter disputation gar nichts.

Im fall nun ein neu-angekommener Gesander oder von einem andern Fürsten Bevollmächtigter sich bey dem Chur-Männzischen Directorio also legitimiret hat / wird aus der Chur-Männzischen Cankeley ein  
Zet

yn/  
len/  
ah-  
ones  
ur-  
auß  
vel-  
noch  
ine  
na-  
tum  
sol-  
yn-  
iel-  
er-  
on,  
ten  
ad  
ied  
iti-  
hen  
die  
ge-  
ge-  
ier-

Zettel mit dem Chur-Maynzischen  
 Inſiegel dem Reichs-Marschall  
 Unt zugeschickt / und demselben da-  
 durch notificiret / daß sich dieser oder  
 der bey dem Chur-Maynzischen Di-  
 rectorio legitimiret hätte / und Ihm  
 demnach auch zu Rath anzusagen  
 wäre; Welchem dann die Reichs-  
 Marschall-Bediente also nachkom-  
 men. Vor der legitimation aber wird  
 keinen neu-ankommenden Gesandten  
 zu Rath angesaget / und darff dersel-  
 be auch darinnen vorhero nicht er-  
 scheinen. Es wolten aber einige  
 hierbey erfordern / daß der Chur-  
 Maynzische Director besonders / wenn  
 einige difficultäten zubefürchten / oh-  
 ne vorhergehende Communication  
 mit dem Kayserlichen Principal-Com-  
 missario die legitimationes nicht ans-  
 nehmen noch zu Rath solte ansas-  
 gen lassen / dergleichen casus sich neu-  
 lich über der Overfurtischen und  
 Sulzbachischen legitimation ereignet /  
 darüber sich viele Reichs-Stände  
 durch



durch ihre Gesandten beschweret/  
weil im Collegio ratione matriculæ, loci,  
Sessionis und Introductionis noch nicht  
alles richtig gewesen.

Ein solcher neuer Gesander oder  
von einem andern Chur- oder Für-  
sten oder Principal-Committirter  
pflegt bey der ersten Session und  
Consultation in dem Collegio darin-  
nen er sizet/ præmissis curialibus anzu-  
zeigen/ daß er von seinem gnädig-  
sten Principal, den er pleno titulo nen-  
net/ zu Vertretung dessen Sitzes und  
Stimme anhero gesendet worden/  
sich auch zu Beywohnung der  
Reichstags-Consultationen gebüh-  
rend legitimiret/ und solches hiermit  
anzeigen/ auch sich zu der Herren  
Gesandten favor empfehlen und zu  
aller Dienst-erweisung offeriren wol-  
len/ Er pfleget auch wohl von seinem  
Principal dem Collegio einen Gruß zu  
vermelden und zuversichern/ daß Er  
instruirt wäre/ nebst übrigen Her-  
ren

D

ren

ren Gesandten Ihrer Kayserlichen  
 Majestät und des gesamten Rö-  
 mischen Reichs Interesse Heyl und  
 Wohlfahrt / nach Möglichkeit be-  
 rathen / und wahrnehmen zuhelf-  
 fen. Ein solcher Gesander / deme  
 eines andern principalen Votum mit  
 aufgetragen wird / muß gleichfalls  
 solches / ehe Er ad materiam propo-  
 sitam votiret / und daß Er darzu ac-  
 creditiret worden / vorhin anzeigen.  
 Es ist aber hierbey zumercken / daß  
 ein Gesandter diejenige stelle einneh-  
 men muß / welche demjenigen prin-  
 cipal, von welchem er primario de-  
 pendiret zukommet / und wenn ihm  
 ein anderes votum auffgetragen /  
 welches sonst vor jenem auffgeruf-  
 fen wirdt / Er dennoch sich dessen zu  
 Einnehmung einer höhern Stelle  
 nicht prävaliren darff. Wann ein  
 Geistlicher Standt stirbt / so pflegt  
 dessen Gesander sich ad interim und  
 biß ein neuer Churfürst oder Bis-  
 schoff wieder erwehlet / von dem Ca-  
 pitulo

pitulo zu Fortführung des voti zu legitimiren und solches dem Collegio zu intimiren. Sobald Er aber wieder einen Geistlichen Churfürsten / oder einen Bischoff / nach erfolgter Wahl bekommen / höret die interims legitimation des Capituli auf / und muß Er sich obgemeldter massen aufs neue wegen seines gegenwärtigen principals legitimiren und zu Beywohnung der Consultationen habil machen.

Nächst diesem war ehemahls gebräuchlich / daß ein neu-ankommender Chur- und Fürstlicher Gesandter durch seinen Secretarium seine Ankunft denen schon anwesenden notificiret / die Ihn darauff ohn- verzüglich durch die Secretarien bewillkommen liessen / auch Ihn bald darauf die erste Visite gaben. Wenn aber eines Gesandten Vollmacht durch seines principalen Todesfall expiriret / so werden bey erneuerter Vollmacht des Successoris die solennē visiten

und revisiten nicht vor nöthig gehalten/  
 wiewohl nach dem Todes-Fall  
 Churfürst Johann Georg des III.  
 zu Sachsen der Chur-Mainzische  
 Gesandte den Chur-Sächsischen der  
 sich von neuem legitimiret/eine solenne  
 visite offeriret / dieser hingegen solche  
 nicht angenommen. Es haben aber  
 die Churfürstliche Gesandte  
 wiederum etwas neues machen /  
 und von denen neu-ankommenden  
 Fürstlichen/ die erste Visite, als eine  
 Schuldigkeit haben wollen. Weiln  
 sich nun die Fürstliche dazu durch-  
 aus nicht einverstehen mögen/ haben  
 jene auffgehöret / diesen denen  
 Fürstlichen Ihre Ankunfft mehr  
 notificiren zu lassen / sondern es thun  
 anjeko die neu-ankommende Chur-  
 Fürstliche Gesandte allein denen an-  
 wesenden Churfürstlichen und also  
 auch die Fürstliche nur denen Fürst-  
 lichen und Reichs-Städtischen (wel-  
 che ohne Unterscheid denen Chur-  
 und

53.  
und Fürstlichen Ihre Ankunfft zu  
wissen thun; ) Ihr ankommen per  
Secretarios notificiren. Wenn aber  
andere notificationes gegen einander  
zu thun sind/ e. g. in Todes-Fällen/  
so pflegen die Churfürstlichen denen  
Fürstlichen die notification nur durch  
Cancellisten zuthun / welches dann  
die Fürstliche gegen die Churfürstli-  
chen eben also verrichten lassen/ wie-  
wohl neulicher Zeit einige Fürstl.  
Gesandte die dem neunnden Electorat  
contradiciret/ gegen die Churfürstli-  
chen in dergleichen occasion es ressen-  
tirt/ so gar auch das schon abgelegte  
Gegen-Compliment wieder zurück-  
nehmen lassen. Woraus dann zwis-  
schen beeden Theilen Trennung ja-  
lousien u. Mißverständnisse erwachsen/  
welche dadurch noch mehr foviret  
und vergrößert worden / daß die  
Herren Chur-Fürstlichen von de-  
nen Fürstlichen das prædicat Excel-  
lenz privativè, ohne ihnen dasselbe  
reciproce zugeben/haben wollen/wor-

zu sich aber die alte Fürstliche Häuser nimmermehr verstanden haben / noch einverstehen werden. Indessen ist lächerlich zu hören / daß Electorales, wann Sie bey einem Convivio oder sonst nebenst denen Fürstlichen beyfammen seynd / sich unter einander mit der Excellenz tituliren / die Fürstliche nennen Sie und diese hingegen jene wiederum nur Herr Abgesandter zc.

Es haben zwar die Fürstliche vorgehabt / in gegenwart der Churfürstlichen auch sonst sich ebenfalls einander zu Excellentiren / mehr par raillerie, als aus ambition, wohlwissende / daß das Prædicat-Excellenz allein formellen Ambassadeurs (so bey diesem Reichs-Tage dertmahln nicht zu finden / ohngeachtet Electorales solche seyn wollen) zukomme. Um aber es lieber bey dem alten zu lassen / als sich der Ausländer Gelächter und Gespott zu exponiren / ist man

von

von solchem Vorhaben zurück getre-  
ten.

Die Reichs- Städtische Abgeord-  
nete geben denen Churfürstlichen  
auch der alten weltlichen Fürstlichen  
Häußern Gesanden des prædicat Ex-  
cellenz und werden hingegen nur  
Herren Abgesande prædiciret. Ei-  
nige Städtische Abgeordnete / in spe-  
cie der Nürnbergischen hat selbiges  
allein denen Fürstlichen Directoriis  
und denen Burgundisch- und Schwe-  
dischen Gesanden / en regard, daß der  
Principalen Könige seynd / nicht aber  
denen Fürstlichen Braunschweigis-  
schen Sächsisch- Hessisch- und andern  
der Fürstlichen Häuser Gesanden  
geben wollen. Es ist ihm aber solche  
reproche und Ahndung geschehen /  
daß Er Befehl von der Stadt Nürn-  
berg bekommen / künfftig hierunter  
sich besser zuverhalten / und den  
Streit zwischen denen Chur- und

56.  
Fürstlichen Gesandten ratione der  
Excellenz ja nicht zu moviren.

Im übrigen ist noch zu annotiren/  
daß die Churfürstlichen Gesandte die  
Qualität des Kayserlichen Principal-  
Commissarii in keiner andern Person/  
als in einem immediat Reichs-Für-  
sten erkennen/ deßhalben Sie vor et-  
lichen Jahren den Grafen von  
Windisch-Grätz durchaus nicht zu  
solcher Charge admittiren wollen /  
daß Ihre Kayserliche Majestät ge-  
nöthiget worden/ den Herrn Marg-  
grafen Hermann von Baden / und  
nach dessen Absterben den Fürsten  
zu Lobkowitz / als dero Kayserli-  
chen Principal-Commissarium, nach  
Regenspurg zusenden/ welcher noch  
würcklich in solcher Qualität sich all-  
da abfindet / und dem Reichs Hoff-  
rath Herrn Baron von Seiler / zum  
Con Commissario bey sich hat / so die  
Relationes ad Cæsarem concipiret,  
auch



auch die Commissions-Decreta an den Reichs-Convencent verfasst. Mit diesem haben die Churfürstlichen Gesandte auch eine competenz, verlangen von Ihm die Erste visite, den Rang in dessen Zimmer / und das prædicat Excellenz reciproce &c. und halten Ihn nur vor einen Adjunctum oder Secundarium, so daß beyde Theile noch niemahls concurrirt / sondern nur per Secretarios überschicket / was etwa der Kayserlichen Commission zu intimiren gewesen / im fall aber solches nur an den Kayserlichen Principal-Commissarium gerichtet worden / hat es der Con-Commissarius auch nicht angenommen / die Churfürstlichen hingegen es an Kayserliche Commission zu richten bedenden getragen weil sie den Concommissarium nur pro Adjuncto consideriret. Der Kayserliche Principal-Commissarius aber die von den Churfürstlichen per Secretarios

D S

über

überschickte Intimationes auch recu-  
 sret/ wie dann auch die Churfürsta-  
 lichen Herrn Gesande dem jetzigen  
 Kayserlichen principal - Commissario,  
 ohngeachtet Er etliche Jahr da ist/  
 deßhalben noch nicht die erste solen-  
 ne visite gegeben/ weil Er nicht ein-  
 nen grossen Unterschied in Empfang  
 und Tractirung der Chur-Fürstli-  
 chen vor die Fürstlichen machen/  
 und ihnen eine grosse und merckliche  
 prærogation gönnen/ das ist/ ihnen  
 weiter denn denen Fürstlichen entge-  
 gen gehen/ Sie Electorales mit meh-  
 rern Hoff-Cavalliers und Hoffbedien-  
 ten als die Fürstlichen zur Audienz  
 will aufholen/ und von denen Hoff-  
 bedienten das prædicat Excellenz,  
 nicht aber denen Fürstlichen will ge-  
 ben lassen; Und was für præten-  
 nes mehr seyn/ wodurch das com-  
 mercium zwischen der höchstansehn-  
 lichen Kayserlichen Commission und  
 denen Churfürstlichen Gesanden /  
 bis

bisher gebemmet / und gesperrt ist.  
 Dahero als jüngsthin der Chur-  
 N. Gesandte um die Abendt Gesell-  
 schafft bey Sr. Fürstlichen Gn.  
 frequentiren zukönnen / Gelegenheit  
 gesucht dero selben vorhero ohne ce-  
 remonie und gleichsam par rencontre  
 aufzuwarten / die andern Chur-  
 fürstliche Gesandte solches übel ge-  
 nommen / und mit seiner Declaration  
 kaum zufrieden seyn wollen. Die  
 Fürstliche Gesandte aber haben dem  
 Kayserlichen Herrn principal Com-  
 missario die erste visite nicht allein ge-  
 geben / sondern fahren auch zum öf-  
 tern zu Ihre HochFürstlichen Durch-  
 lauchtigkeit / und werden das Com-  
 mercium so lang / als denen Chur-  
 Fürstlichen / nicht etwas besonders /  
 das zumahl einen grossen Unterschied  
 nach sich ziehen möchte / zugestanden  
 wird / unterhalten.

Und

Und dieses ist fürzlich was man  
 von gegenwärtigen Reichs=Tag per  
 Discursum vor dißmahl notiren  
 wollen.

E N D E.









Q.17.1996

ML

W.17



B. M.  
h. 2

D



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**KODAK Color Control Patches** © The Tiffen Company, 2000

**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

